

**Vereinigung
Schweizerischer Handels-
und Verwaltungsbanken**

**Association
de Banques Suisses
Commerciales et de Gestion**

**Associazione
di Banche Svizzere
Commerciali e di Gestione**

Per Post und per E-Mail
Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst Generalsekretariat
Bernerhof
3003 Bern

6300 Zug, 6. Oktober 2011 Dg/jf
Baarerstrasse 12
Tel. 041 729 15 35 Fax 041 729 15 36
<mailto:benno.degrandi@vhv-bcg.ch>
www.vhv-bcg.ch

Änderung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) Vernehmlassung der Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juli 2011 haben Sie die Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (VHV) eingeladen, zur vorgeschlagenen Änderung des KAG Stellung zu nehmen. Unsere Vereinigung dankt Ihnen dafür und nimmt die Gelegenheit wahr, sich zu einigen für unsere Mitglieder wesentlichen Aspekten zu äussern.

Generelle Bemerkungen

Die VHV begrüsst die zeitnahe Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung an internationale Entwicklungen, insbesondere an die Alternative-Investment-Fund-Managers-Richtlinie der EU (AIFM-Richtlinie). Die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Vermögensverwaltungstätigkeit durch Sicherstellung des Zugangs zu den europäischen Finanzmärkten für Schweizer Finanzmarktdienstleister und deren Produkte ist von zentraler Bedeutung.

Die VHV begrüsst ebenso die Verbesserung des Anlegerschutzes in der Schweiz durch die Ausdehnung der Aufsicht auf sämtliche schweizerischen Vermögensverwalter von schweizerischen oder ausländischen kollektiven Kapitalanlagen.

Mit Blick auf die Zukunft ist anzumerken, dass die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen - bei allem Verständnis für die zeitliche Dringlichkeit - als eher zaghaft erscheinen. Sie sind nur bedingt geeignet, das Ziel der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Vermögensverwaltungsgeschäfts allgemein und des Anlagefondsgeschäfts im Besonderen zu erreichen. Die VHV regt deshalb an, nach Abschluss der vorliegenden dringlichen Anpassungen eine umfassendere Revision des Rechts der kollektiven Kapitalanlagen einzuleiten, welche die Stärkung und Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Fondsgeschäfts im internationalen Umfeld zum Gegenstand hat. Der beiliegende detaillierte Revisionsvorschlag der Banque Privée Edmond de Rothschild SA, Genf, (Autor: Alexandre Col, Membre du Comité Exécutif) kann hierzu als wertvolle Diskussionsgrundlage dienen.

Bemerkungen zu einzelnen Aspekten

Qualifizierte Anlegerinnen und Anleger (Art. 10 Abs. 3 Bst. f KAG)

Anlegerinnen und Anleger, die mit einem beaufsichtigte Finanzintermediär wie insbesondere einer Bank im Sinne des Bankengesetzes einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, sollten nach Ansicht der VHV weiterhin als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten. Dieser Personenkreis ist durch die obligationenrechtlichen Haftungsbestimmungen, die regulatorischen Vorschriften der Aufsichtsbehörde (FINMA) und nicht zuletzt durch die Vermögensverwaltungsrichtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung adäquat und effizient geschützt. Der Einsatz kollektiver Kapitalanlagen im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats und nach Massgabe der vereinbarten Anlageziele muss wie heute weiter möglich sein. Auf die Aufhebung von Art. 10 Abs. 3 Bst. f KAG sollte deshalb verzichtet werden.

Anforderungen an die Organisation der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen (Art. 18 Abs. 1 E-KAG)

Nach Art. 18 Abs 1 KAG qualifizieren als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Kollektiv- sowie Kommanditgesellschaften *mit Sitz in der Schweiz*. Nach Ansicht der VHV sollten unter dieser Bestimmung auch Zweigniederlassungen ausländischer Vermögensverwalter mit analogen Rechtsformen erfasst werden, dies im Sinne der entsprechenden Regelungen des Bankengesetzes und des Börsen- und Effektenhändlergesetzes. Für die Aufrechterhaltung eines Schweizer Finanzplatzes mit internationaler Bedeutung und Ausstrahlung ist es unabdingbar, dass auch schweizerische Zweigniederlassungen ausländischer Finanzmarktdienstleister in der Schweiz als Vermögensverwalter schweizerischer oder ausländischer kollektiver Kapitalanlagen tätig sein können.

Zusammenarbeitsvereinbarung als Voraussetzung für die Verwaltung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 18a Abs. 2 Bst. a E-KAG)

Nach dem vorgeschlagenen Art. 18a Abs. 2 Bst. a soll der Vermögensverwalter das Fondsgeschäft für ausländische kollektive Kapitalanlagen nur betreiben, wenn eine Vereinbarung über *Zusammenarbeit und Informationsaustausch* zwischen der FINMA und *sämtlichen relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden* besteht. Diese äusserst weite Formulierung ist geeignet, im Hinblick auf einzelne Länder und Jurisdiktionen zu Unsicherheit und praktischen Problemen zu führen und damit die Rechtssicherheit zu beeinträchtigen. Es ist deshalb nach Ansicht der VHV fraglich, ob die Einführung eines solchen Elements im Zusammenhang mit der Verwaltung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz erforderlich und zielführend ist. Obwohl Art. 18a Abs. 3 E-KAG eine Ausnahmemöglichkeit vorsieht, sollte deshalb auf die vorgeschlagene Bedingung gemäss Art. 18a Abs. 2 Bst. a E-KAG verzichtet werden.

Die VHV dankt Ihnen für die wohlwollende Aufnahme und Berücksichtigung dieser Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Benno Degrandi
Sekretär

Beilage erwähnt